

Demokratischen Republik zu schädigen, unternimmt, Maschinen, technische oder militärische Anlagen und Ausrüstungen, Gebäude, Transport- oder Verkehrseinrichtungen, wirtschaftliche Rohstoffe oder Erzeugnisse, Unterlagen der Forschung und Wissenschaft oder andere, für den sozialistischen Aufbau oder für die Verteidigung wichtige Gegenstände und Materialien zu zerstören, unbrauchbar zu machen, zu beschädigen oder beiseite zu schaffen, wird mit Freiheitsstrafe nicht unter drei Jahren bestraft.

(2) In besonders schweren Fällen kann auf lebenslängliche Freiheitsstrafe oder Todesstrafe erkannt werden.

1. In Zeiten verschärfter Spannungen und erhöhter Gefahr von Provokationen ist mit Diversionsakten des Gegners in erhöhtem Maße zu rechnen, wobei diese Handlungen bis zur Unterstützung militärischer Aktionen gehen können und dabei vorwiegend gegen Anlagen und Einrichtungen des Verkehrswesens, gegen militärische Objekte und öffentliche Gebäude gerichtet sind. Der Tatbestand ist so angelegt, daß die Tätigkeit der von feindlichen Zentralen beauftragten Diversanten gegen die Volkswirtschaft, Verteidigungskraft oder ein anderes gesellschaftliches Verhältnis wirksam abgewehrt werden kann. Waren bisher für die Diversion der Sprengstoff und die grobe Gewaltanwendung typisch, so treten in jüngster Zeit unter den Bedingungen der wissenschaftlich-technischen Entwicklung darüber hinaus verstärkt chemische Stoffe, bestimmte Legierungen und präparierte Gegenstände als Mittel der Tatausführung in den Vordergrund. Sie werden in den Abmessungen kleiner, dadurch unauffälliger und schwerer auffindbar, wobei sie eine beträchtliche Wirkung hervorrufen können.
2. Bei der Diversion zielt die Tat direkt auf die Schädigung der Volkswirtschaft, der sozialistischen Staatsmacht oder der Verteidigungskraft der DDR ab. In Auswertung der Erfahrungen bei der Abwehr derartiger Angriffe werden jetzt auch Unterlagen der Forschung und Wissenschaft vor der Zerstörung strafrechtlich geschützt. Von dem Tatbestand der Diversion wird auch das Beiseiteschaffen erfaßt, z. B. wenn aus einer automatischen Anlage ein Teil entnommen wird, ohne daran etwas zu beschädigen, aber Produktionsausfall eintritt oder eintreten soll, oder andere wesentliche Gegenstände beiseite geräumt werden, die zu einem kurzzeitigen oder längeren Ausfall wichtiger Produktionsprozesse oder von Verteidigungsmitteln führen.
3. Die Angriffe gegen die **sozialistische Staatsmacht** mit den Mitteln der Diversion können in der Form auftreten, daß öffentliche Anlagen und Gebäude der Staatsmacht, wie Einrichtungen der Volksvertretungen, der zentralen und örtlichen Staatsorgane, der Räte, der Deutschen Volkspolizei und der Rechtspflege, wissenschaftliche Objekte und für sie